

Kurztitel

Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 233/2000

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text

§ 10. (1) Der Kandidat ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Ausbildungslehrganges teilzunehmen.

(2) Hat ein Kandidat mehr als ein Drittel des gesamten Ausbildungslehrganges versäumt, ist die Zuweisung jedenfalls zu widerrufen.